

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kalliope Universitätstheater“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate vom 01. März des laufenden Jahres bis zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres.

Das erste Jahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur für Hochschulen.

Das Ziel des Vereins ist die Schaffung, Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen für Hochschulen.

Der Satzungszweck wird insbesondere mit der Organisation von universitären Theaterprojekten verfolgt.

Die Organisation der Theaterprojekte erfolgt beispielsweise durch die Auswahl des Theaterstücks, die Anwerbung von Schauspieler/innen, Musiker/innen und anderen Helfer/innen, die Anleitung und Koordination der Arbeit aller Beteiligten und die Aufführungen des Theaterstücks.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erhalten für ihre Mitgliedschaft keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein fördert finanziell weder direkt noch indirekt politische Parteien. Alle Formen politischer, religiöser oder militärischer Einflussnahme durch den Verein werden abgelehnt.

Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Nur natürliche Personen, die volljährig oder mindestens beschränkt geschäftsfähig sind, können Vereinsmitglieder werden. Bei Mitgliedsanträgen von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s/in auf dem Aufnahmeantrag notwendig.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit qualifizierter Mehrheit über die Aufnahme entscheidet. Der Antrag auf Berufung ist spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist zur Abstimmung verpflichtet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§6 Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft schriftlich verleihen.

Die Ehrenmitgliedschaft tritt mit Zustimmung des Ehrenmitglieds in Kraft.

Ein Ehrenmitglied ist wie ein Mitglied zu behandeln.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand. Die Austrittserklärung muss bis spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt tritt mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind beispielsweise ein dem Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, Begehung von schweren Straftaten, öffentliche Äußerungen gegen die demokratische Grundordnung Deutschlands und Diskriminierung von Minderheiten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.

Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, welche binnen vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit qualifizierter Mehrheit über die Berufung. Die Mitgliederversammlung ist zur Abstimmung verpflichtet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig, danach ist keine Berufung mehr möglich.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung.

§8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedschaftsbeiträge erhoben.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand und

der Rat der Weisen.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Tagung soll als Jahreshauptversammlung erfolgen.

1/5 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand verlangen. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse versendet wurde.

Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest, soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. In Ausnahmefällen können von stimmberechtigten Mitgliedern unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Anträge über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Als Dringlichkeitsantrag dürfen sie nicht eingebracht werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu leiten, sofern anwesend. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, ist der Posten des Sitzungsleiters basisdemokratisch unter den stimmberechtigten Anwesenden zu bestimmen.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt, welcher den Inhalt der Versammlung, alle Entscheidungen und Abstimmungsergebnisse protokolliert.

Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Posten der Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters vor. Sollten die Posten nach zwei Wahlgängen in einer Abstimmung nicht besetzt worden sein, kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Die Träger der Posten der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl an einer der Hamburger Hochschulen als Studierende immatrikuliert sein.

Stimmrecht mit einer Stimme pro Abstimmung auf der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das dem Vorstand bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung seinen aktiven Studierendenstatus an einer der Hamburger Hochschulen nachgewiesen hat (durch Zusenden einer Immatrikulationsbestätigung). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.

Qualifizierte Mehrheit im Sinne dieser Satzung bedeutet 2/3 der Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr aus dem Kreise der Mitglieder gewählt. Die Kandidaten für die Wahl schlägt der aktuelle Vorstand vor. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger berufen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung im Amt, sollte diese Abstimmung zu keiner Entscheidung führen bis spätestens nach dem zweiten Wahlgang der Abstimmung. Der Versammlungsleiter behält sein Amt für die laufende Mitgliederversammlung. Sollte ein Vorstandsmitglied aus dem Verein austreten, endet auch sein Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat sich regelmäßig zu treffen, dabei maximal drei Monate nach dem letzten Gesprächstermin. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten informieren, daher sind Entscheidungen des Vorstands zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zur Entscheidung abgeben konnten.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann der Vorstand jederzeit ändern. Die aktuelle Geschäftsordnung ist allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Änderungen sind den Vereinsmitgliedern unmittelbar nach Beschluss an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Kontaktadresse zuzusenden.

Der Vorstand muss dem Schatzmeister spätestens vier Wochen vor jeder Mitgliederversammlung alle Unterlagen, die finanzielle Vereinsgeschäfte betreffen, zugänglich machen.

§12 Rat der Weisen

Der Rat der Weisen besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern.

Der Rat der Weisen beruft seine Mitglieder selbstständig. Sollte der Rat der Weisen weniger als drei Mitglieder haben, werden die Mitglieder durch den Rat der Weisen und den Vereinsvorstand gemeinsam berufen. Für eine Berufung ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Die Mitglieder des Rates der Weisen können ihr Amt jederzeit freiwillig niederlegen. Sollte ein Mitglied aus dem Verein austreten, endet auch sein Amt im Rat der Weisen. Jedes Mitglied des Rats kann mit qualifizierter Mehrheit durch den Rat der Weisen seines Amtes enthoben werden.

Der Rat der Weisen dient dem Vorstand als unterstützendes und beratendes Gremium. Außerdem kümmert sich der Rat der Weisen um die inaktiven Mitglieder des Vereins.

Der Rat der Weisen trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§13 Schatzmeister

Der Schatzmeister des Vereins ist auf jeder Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister darf kein Mitglied des Vorstands sein.

Der Schatzmeister hat bis zur folgenden Mitgliederversammlung alle finanziellen Vereinsgeschäfte zu kontrollieren.

Das Ergebnis der Prüfung ist vor der Wahl des Vorstands auf der Mitgliederversammlung zu verkünden.

§14 Ergänzende Bestimmungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Änderungen sind den Vereinsmitgliedern unmittelbar nach Beschluss an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Kontaktadresse bekanntzugeben.

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hamburgische Kulturstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburgische Kulturstiftung

Berenberg

IBAN: DE25 2012 0000 0052 7570 10

BIC: BEGODEHH